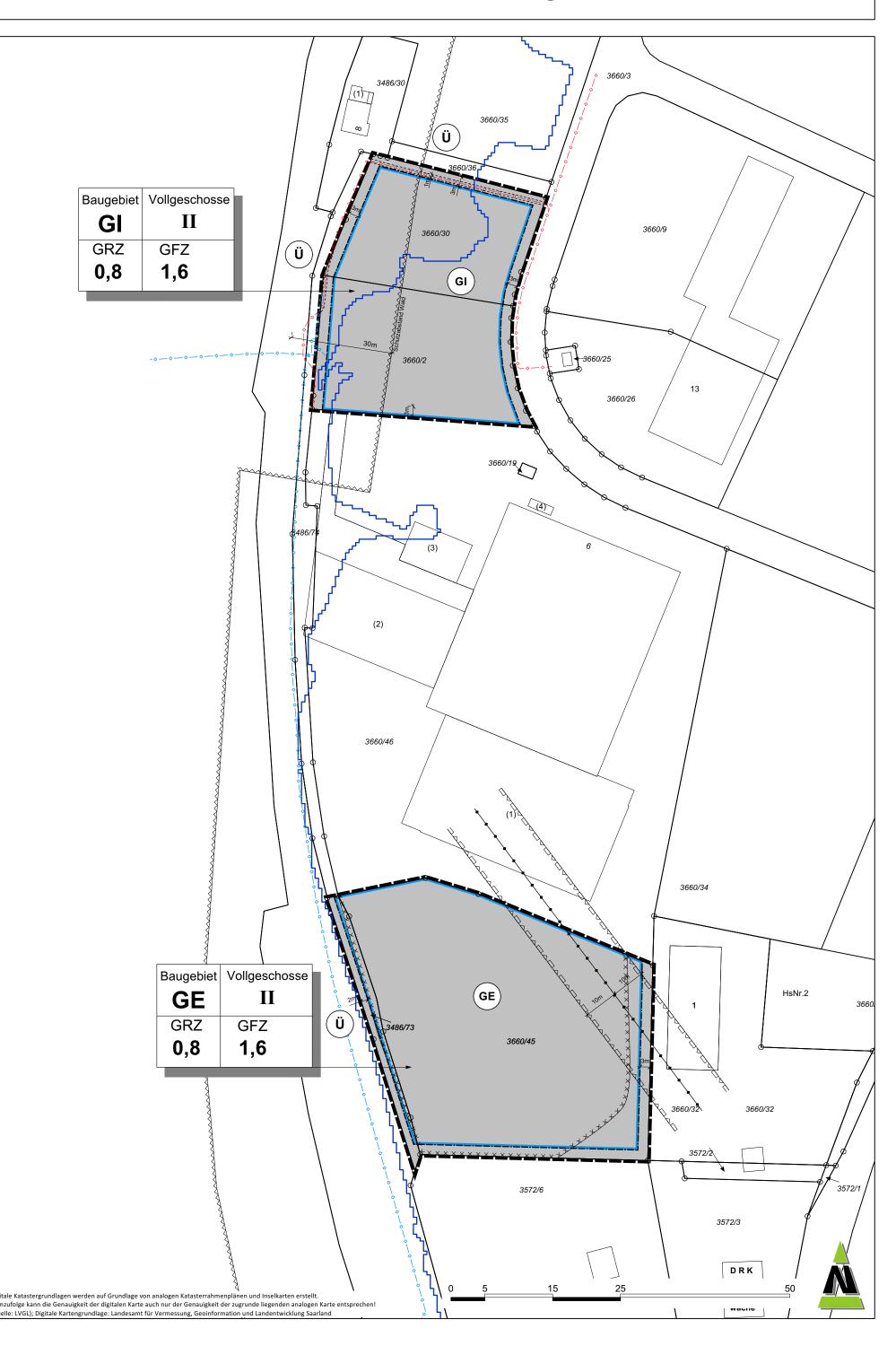
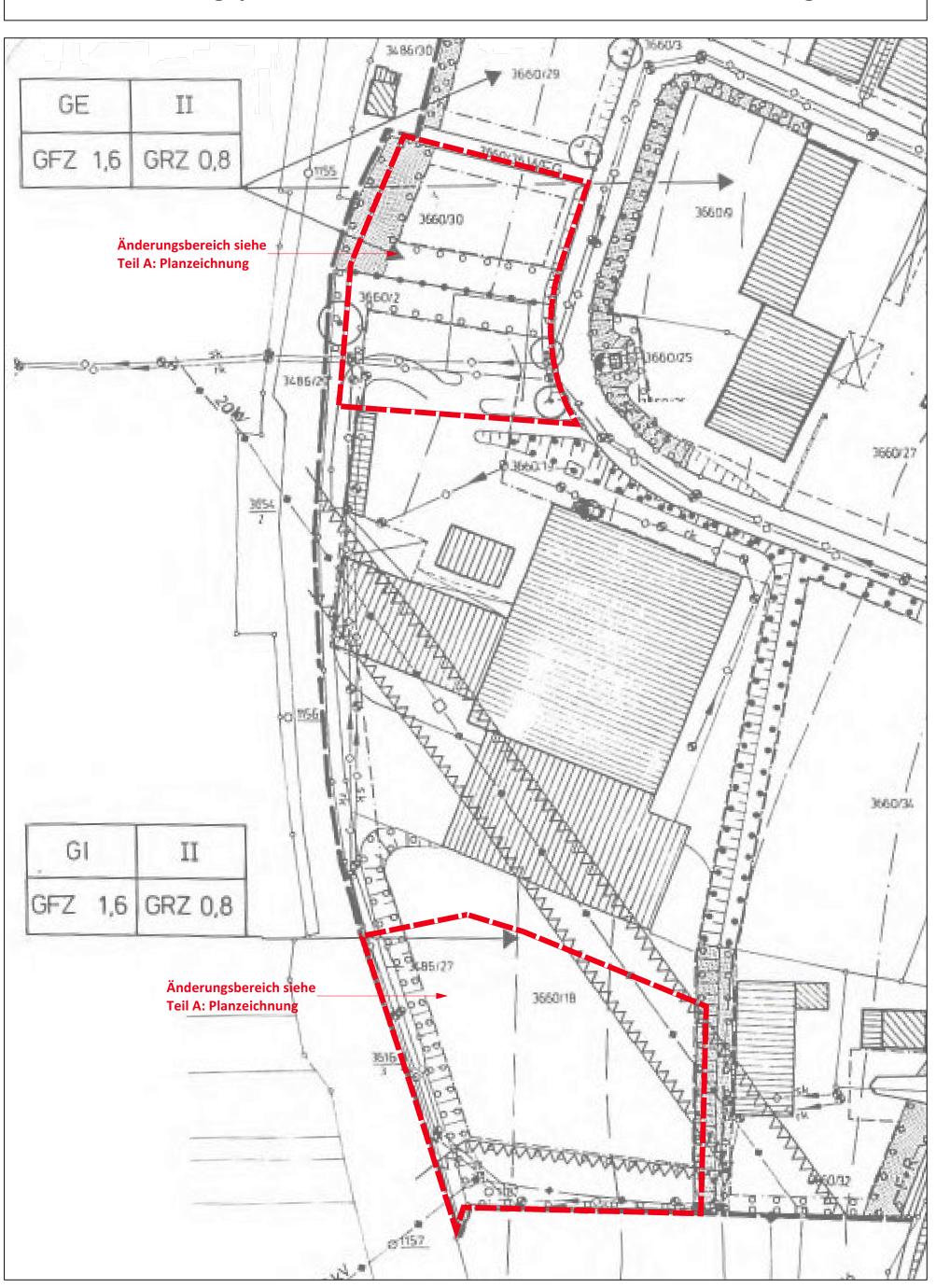
Teil A: Planzeichnung

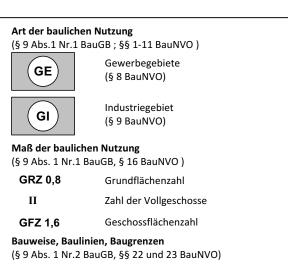


Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 2. Änderung"



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990



Hauptversorgungsleitunge (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG

hier: Hauptsammler AWA 268 des EVS

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (8.9 Ahs 1 Nr 16 und Ahs, 6 BauGR) Sonstige Planzeiche

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

XXX

Mit Geh-, Fahr- Und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen

Mit Geh-, Fahr- Und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Festsetzungen

Teil B: Textteil

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet - GE (§ 8 BauNVO)

siehe Planzeichnung

1.1.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen: Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

 Tankstellen Anlagen f
ür sportliche Zwecke

Verkaufsstätten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, zulässig sind. 1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet, dass nur

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

1.1.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

 Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Industriegebiet - GI (§ 9 BauNVO) siehe Planzeichnung

> 1.2.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen: Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Industriegebiet, dass nur Verkaufsstätten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, zulässig sind.

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und

Baumasse untergeordnet sind.

1.2.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Beurteilung der Betriebe auf Nachteile oder Belästigungen für das Umfeld hat in jedem Fall durch die zuständige Behörde (Gewerbeaufsicht beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) zu

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf II festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 1,6

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. §14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO) siehe Planzeichnung

hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG, 20-kV-Mittelspannungskabel hier: Hauptsammler AWA 268 des EVS

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) siehe Planzeichnung

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Fläche GE) und die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Fläche GI) wird jeweils zugunsten der Pfalzwerk Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die im Bebauungsplan dargestellten Leitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) siehe Planzeichnung

wie folgt zu bepflanzen und in dieser Weise zu erhalten:

Alle nicht überbauten und nicht als Arbeits-, Lager, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Desweiteren sind diese Flächen mit Laubgehölzen nach Artenliste

- Je angefangene 200 qm Freifläche ist ein Baum zu pflanzen. Auf 15% der gesamten Freifläche sind Pflanzstreifen in einer unregelmäßigen Anordnung anzulegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Laubbäume Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Pflanzliste Sträucher Schlehe (Prunus spinosa) Spitz-Ahorn (Acer planaoides) Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Feld-Ahorn (Acer campestre) Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Stiel-Eiche (Quercus robur) Hasel (Corylus avellana) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Vogel-Kirsche (Prunus avium) Winter-Linde (Tilia cordata) Hundsrose (Rosa canina) Sommer-Linde (Tilia platyphyllos) Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Hainbuche (Carpinus betulus) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Silber-Weide (Salix alba) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Bruch-Weide (Salix fragilis) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

<u>Pflanzqualität</u> Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 10-14 cm

Heister: 2xv, ab 100 m Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Stellplatzbäume: Mindesthöhe 2,50 m Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungs- bereichs der Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu

Kennzeichnungen

Kennzeichnung des Altlastenverdachtsstandorte gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind"

Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:

GER_21736 "Europor, Styroporverarbeitung, Kunststoffverarbeitung" Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion"). Da sich grundsätzlich durch den Bebauungsplan nichts an den Plangebiet vorhandenen Nutzungen ändert und bestehende Betriebe fortgeführt werden, geht die Gemeinde Gersheim davon aus, dass eine Kennzeichnung der Altlast gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ausreichend ist und die Durchführung geplanter Maßnahmen

künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Tiefbaumaßnahmen sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt die Freigabe.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften:

Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (der Schutzstreifen der Freileitung hat eine Gesamtbreite von 20 m, jeweils 10 m beidseitig der Führung der Leitung) ist die Herstellung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nur mit Höhenbeschränkung möglich. Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und DIN VDE 0210).

Daher ist die Herstellung/Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit der Pfalzwerke Netz AG abzuklären und bedarf deren Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und -freien Vorhaben der Pfalzwerke Netz AG vorzulegen und wird empfohlen die Vorhaben bereits im Stadium der Vorplanung abzustimmen. Zusätzlich müssen die Baustoffe der Dacheindeckung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderungen der DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 entsprechen. Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist

Überschwemmungsgebiet der Blies (§ 78 WHG) Teile des Plangebietes liegen im mit Veröffentlichung vom 13.09.2018 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der

Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach §1Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes

die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Hinweise

Munitionsfunde

Für den Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdient unverzüglich zu verständigen. Die Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen werden nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt, weshalb frühzeitig gewerbliche Firmen zur Detektion der Bauflächen beauftragt werden sollten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten von einem HQextrem betroffen. Bauliche Anlagen sollen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise finden betroffene Bürger, Grundstücks- und Immobilienbesitzer in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Stand: August 2020). Relevant sind hier vor allem die Ausführungen unter Teil B "Hochwassergefährdungspotenzial und Bauvorsorge", "Baukonstruktive Empfehlungen zum hochwasserangepassten Bauen sowie "Hochwasserbeständigkeit von Baustoffen und baukonstruktiven Schichtenfolgen".

Umgang mit Heizölverbrauchsanlagen

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Heizölverbrauchsanlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG vorhanden sind, sind zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit das wirtschaftlich vertretbar ist. An dieser Stelle wird auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen.

Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gem. § 16 SDschG unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in § 16 Abs. 2 SDschG wird verwiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatschG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von

Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Plangebiet befinden sich neben der in der Planzeichnung auch zeichnerisch fest- gesetzter

20-kV-Mittelspannungskabelleitung zusätzliche ober- und unterirdische 0,4-kV- Stromversorgungsleitungen sowie ein Zählerschrank, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungsein- richtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung

des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Vor der Durchführung von Arbeiten im Bereich der unterirdischen Versorgungsleitungen ist der Bauherr/Eigentümer dazu verpflichtet, sich beim Leitungsbetreiber über die genaue örtliche Lage dieser Versorgungsleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Ferner sind bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer

Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu

Telekommunikationslinien Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien

vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

März 2021 (BGBI. I S. 353) geändert worden ist.

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBI I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

(BGBl. I S. 1802). Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz 1544 zur Neuordnung des Saarländischen vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar

126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen S.2393).

2021 (BGBl. I S. 306). Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel

(Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des

Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491). Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des

Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324). Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am ____ die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung" im beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekannt gemacht

Gersheim, den

Beteiligungsverfahren Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__ bis __.__ durchgeführt (§ 3 Abs.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am __.__. den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom ___.__ bis einschließlich __.__ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu,

welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind, wurden am __.__ durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ___.__ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am ___.__ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen

vorgebracht haben, mit Schreiben vom ___.__.

mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Ausfertigung

Satzungsbeschluss

Satzung beschlossen.

Die Satzung des Bebauungsplanes "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung" wird hiermit Gersheim, den

Der Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

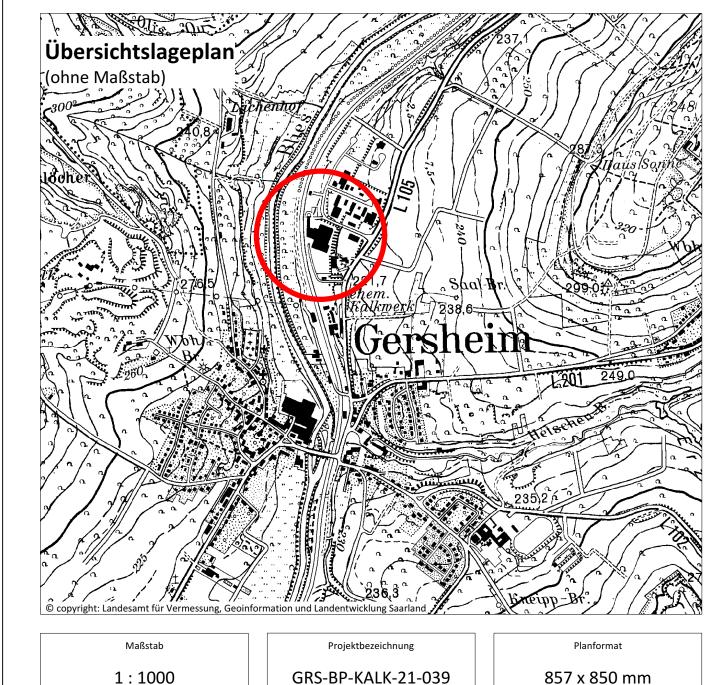
Änderung" wurde in der öffentlichen Sitzung am __.___ vom Rat der Gemeinde Gersheim als

Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ____. im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bürgermeister



Gemeinde Gersheim

07.12.2021

Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung"



Öffentliche Auslegung

Gerberstraße 25 | 66424 Homburg / Saar Tel.: 068 41 / 95932 70 Email: info@argusconcept.com www.argusconcept.com

Dipl.-Geogr. T. Eisenhut

M. Sc. S. Morreale